

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Mai 2013 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992**

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Wort „Unterstellung“ ein Beistrich und die Wortfolge „Folgebeschäftigungen, Geschenkkannahme, Schutz vor Benachteiligung, Gerichtsstand“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck.
3. In § 11 wird in der Überschrift nach dem Wort „Unterstellung“ ein Beistrich und die Wortfolge „Folgebeschäftigungen, Geschenkkannahme, Schutz vor Benachteiligung, Gerichtsstand“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 42 und 96 NÖ LBG, LGBl. 2100“ durch den Ausdruck „§§ 27 Abs. 6 und 7, 42, 44 Abs. 8 und 96 NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.
5. In § 37 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 35 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 62 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ärzte, die zwischen 1. Juli 2011 und dem 30. September 2012 einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge konsumiert haben, dessen Antrag die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 bis 7 NÖ LBG, LGBl. 2100 erfüllt hat, haben das Recht, bis 31. Oktober 2013 schriftlich und unwiderruflich die rückwirkende Umwandlung dieses Sonderurlaubes in einen Frühkarenzurlaub für Väter zu verlangen.“